

124. Kann ein gerichtlich abgeschlossener Prozeßvergleich wegen Nichtigkeit des verglichenen Anspruches angefochten werden?
 C.P.D. §§ 702 Riff. 1. 703. 705. 686 Absf. 2.

V. Civilsenat. Ur. v. 1. Juli 1896 i. S. A. (Kl.) w. G. (Bekl.)
 Rep. V. 81/96.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

In einem Vorprozesse vor dem Landgerichte in Gera hatte der verstorbene Kaufmann L. in Hamburg gegen den damals in Gera wohnenden Beklagten G. auf Zahlung von 9256,05 \mathcal{M} geklagt, die der Beklagte ihm aus einem Kaffeetermingeschäfte schulden sollte. Der Prozeß wurde durch einen zu gerichtlichem Protokolle vom 21. Dezember 1888 verlaublichen Vergleich erledigt, wonach Beklagter zur

Abfindung der eingeklagten Ansprüche 2500 *M* an den Kläger zahlen und von dem gedachten Tage an verzinzen sollte, Kläger dies annahm und auf weitere Ansprüche gegen den Beklagten verzichtete. Für diese Schuld hat der Beklagte am 25. Februar 1889 sein Grundstück in Nordhausen Bb. 10 Bl. 529 verpfändet und die Hypothek am 29. April 1889 im Grundbuche eintragen lassen. Jetzt klagt der Testamentsvollstrecker des T. gegen den Beklagten mit der persönlichen und dinglichen Klage auf Zahlung der 2500 *M* nebst Zinsen. Die Klage ist beim Landgerichte in Nordhausen angestellt. Der Beklagte wendet ein, der Vergleich sei nichtig, weil die verglichenen Forderungen nichtig gewesen seien, nämlich aus reinen Differenzgeschäften hergerührt hätten. Bei Abschluß des Vergleiches habe er diese nach dem anzuwendenden gemeinen Rechte bestehende Nichtigkeit nicht gekannt, und aus demselben Grunde habe er unterlassen, daraus eine Einrede in dem Vorprozesse zu entnehmen. Der Kläger bestreitet, daß Differenzgeschäfte vorgelegen hätten; er hält die Einrede auch durch den Vergleich für beseitigt.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt, während der Berufungsrichter die Klage abgewiesen hat. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die persönliche Verpflichtung des Beklagten aus dem Kaffeetermingeschäfte nach gemeinem Rechte zu beurteilen sei. . . . Hiergegen lassen sich keine begründeten Bedenken erheben. Ebensovienig ist die weitere Annahme des Berufungsrichters zu beanstanden, daß reine Differenzgeschäfte nach gemeinem Rechte als verbotene Spielverträge zu behandeln sind und keine Rechtswirkungen erzeugen, folglich auch nicht geeignet sind, als Grundlage anderer rechtswirksamer Geschäfte zu dienen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bb. 23 S. 138.

Im allgemeinen hat dies auch von der Revision auf Grund der feststehenden neueren Rechtsprechung des Reichsgerichtes anerkannt werden müssen; sie bestreitet jedoch, daß der Berufungsrichter diesen Satz auf Vergleiche, insbesondere auf gerichtlich abgeschlossene Prozeßvergleiche über Ansprüche aus reinen Differenzgeschäften, habe anwenden dürfen.

Wird zunächst davon abgesehen, daß es sich hier um einen ge-

richtlichen Prozeßvergleich handelt, so kann nicht zweifelhaft sein, daß die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes durch einen hinzutretenden Vergleich der Kontrahenten nicht beseitigt werden kann. Mag der Vergleich die Ersetzung des früheren Rechtsverhältnisses durch ein anderes oder mag er die Beibehaltung des alten Rechtsverhältnisses unter gewissen Abänderungen zum Inhalte haben, in beiden Fällen ist seine Rechtsbeständigkeit von dem Bestande des alten Rechtsverhältnisses abhängig, ohne daß weder eine Umschaffung (Novation) noch eine Beibehaltung (Anerkennung) rechtlich denkbar ist. Im vorliegenden Falle betraf der Streit der Parteien im Vorprozesse nach der Feststellung des Berufungsrichters lediglich das von dem Beklagten behauptete vertragswidrige Verhalten des Klägers L.; dieser Streit wurde durch gegenseitiges Nachgeben (Vergleich) dahin beigelegt, daß der Kläger seine Forderung von 9256,05 *M* auf 2500 *M* ermäßigte, und daß der Beklagte diese Summe als Abfindung, also unter Falllassen seiner Einrede, zu zahlen versprach. Die Einrede des verbotenen Differenzspieles war damals vom Beklagten gar nicht erhoben worden; aber wenn dies auch geschehen wäre, und die Parteien auch sie durch den Vergleich hätten beseitigen wollen, so hätte doch der Vergleich auch dann, ebensowenig wie jetzt, diese Wirkung erzeugen können, weil das Verbot und die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes der Einwirkung der Parteien entzogen waren und blieben. Darum wird durch den Entscheidungsgrund des ersten Richters im gegenwärtigen Rechtsstreite: daß der Beklagte den Vergleich nicht auf Grund einer im Vorprozesse rechtsirrtümlich unterlassenen Einrede anfechten dürfe, der Kern der Frage gar nicht getroffen; nicht der Rechtsirrtum des Beklagten über den Charakter des Differenzgeschäftes, sondern die Nichtigkeit des Vergleiches über ein verbotenes Rechtsgeschäft ist der Rechtsgrund der jetzigen Anfechtung des Vergleiches.

Es könnte sich demnach nur fragen, ob der Vergleich etwa um deswillen der Anfechtung entzogen sei, weil er ein gerichtlich abgeschlossener Prozeßvergleich ist. Der Berufungsrichter hat diese Frage mit folgender Begründung verneint: Der gerichtliche Vergleich erzeuge nach den Grundsätzen des materiellen Rechtes keine andere Wirkung als der außergerichtliche; nach dem geltenden Prozeßrechte (§§ 702 flg. C.P.O.) aber sei er nur in einer Beziehung, nämlich insofern er zu einem Titel für die Zwangsvollstreckung erhoben sei,

dem gerichtlichen Urteile gleichgestellt, und insoweit zwar auch einer entsprechenden Anwendung des, eine Beschränkung der Einreden anordnenden § 686 C.P.D. unterworfen worden (§ 703 daselbst); aber es sei schon zweifelhaft, ob damit auch die Beschränkung des § 686 Abs. 2 für anwendbar habe erklärt werden sollen; jedenfalls gelte die Gleichstellung nur für ein auf Grund des gerichtlichen Vergleiches eingeleitetes Vollstreckungsverfahren, nicht für den Fall, daß, wie hier, aus dem Vergleiche eine gewöhnliche Klage erhoben werde. Dies wird von der Revision bekämpft; sie ist der Ansicht, daß der Prozeßvergleich völlig dieselben Wirkungen erzeuge wie ein rechtskräftiges Urteil, da er wie dieses bezwecke, den Streit der Parteien definitiv zu erledigen. Letzteres ist richtig; aber daraus folgt mit nichten, daß auch die Wirkung dieselbe sein müsse. Die Gleichheit des Zweckes, das heißt hier doch nur die Gleichheit des von den Parteien erstrebten Erfolges, vermag nicht eine den dazu angewandten Mitteln innewohnende Verschiedenheit zu verwischen, und die Revision erklärt sich selber außer stande, abgesehen von den Bestimmungen der §§ 702 flg. C.P.D., eine Anordnung des positiven Rechtes nachzuweisen, durch welche dem Vergleiche eines Prozesses dieselbe Wirkung wie dem rechtskräftigen Urteile beigelegt würde. Eine solche Bestimmung existiert auch nicht. Zwischen Vergleich und Urteil besteht der erhebliche Unterschied, daß der Vergleich ein Vertrag, eine Willenseinigung der Parteien ist und den diese beherrschenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterliegt, während das Urteil ein Ausspruch des Richters und mit den besonderen Wirkungen der Rechtskraft ausgestattet ist. Diese Verschiedenheit wird dadurch nicht geringer, daß der Vergleich in einem schon anhängig gemachten Prozeßverfahren abgeschlossen wird; die Wirkungen der Rechtshängigkeit, soweit sie das bürgerliche Recht anerkennt (§ 239 C.P.D.), werden vielmehr durch den Vergleich wieder beseitigt, gehen aber auch überhaupt nicht so weit, eine Nichtigkeit des eingeklagten Anspruches aus dem Wege zu räumen.

Was nun die Bestimmungen der §§ 702 flg. C.P.D. anbetrifft, so beziehen sie sich nicht auf alle Prozeßvergleiche, sondern nur auf solche, die vor einem deutschen Gerichte abgeschlossen sind (§ 702 Ziff. 1), und daneben auf solche Vergleiche, die schon vor Einleitung des Prozesses im Falle des § 471 vor dem Amtsgerichte vereinbart werden

(§ 702 Ziff. 2). Hier steht allerdings ein Vergleich der ersten Art (§ 702 Ziff. 1) in Frage. Aber es kann nicht angenommen werden, daß durch die im § 703 vorgeschriebene entsprechende Anwendung der Bestimmungen der §§ 662—701 auf die im § 702 aufgeführten fünf Vollstreckungstitel (soweit nicht in den §§ 704, 705 abweichende Vorschriften enthalten sind) Einreden gegen die in § 702 Ziff. 1, 2 bezeichneten gerichtlichen Vergleiche der Beschränkung hätten unterworfen werden sollen, die der § 686 Abs. 2 für Einwendungen gegen ein zur Vollstreckung gebrachtes Urteil vorschreibt, nämlich der Beschränkung, daß nur solche Einreden zulässig wären, die nicht schon im Prozesse vorgebracht werden konnten. Eine „entsprechende“ Anwendung dieser Beschränkung, wie sie nur vorgeschrieben ist, erweist sich schon deshalb als unmöglich, weil die Voraussetzung, daß es sich um veräußerte Einreden handele, auf diese Vergleiche überhaupt nicht paßt. Für Vergleiche vor dem Amtsgerichte nach § 471, vor Einleitung des Prozesses, leuchtet dies von selbst ein; es trifft dies aber auch zu bei Vergleichen eines anhängigen Prozesses, selbst wenn der Vergleich vor dem Prozeßgerichte geschlossen wird, da der § 702 Ziff. 1 nur fordert, daß die Klage erhoben sein müsse, aber nicht, daß dem Beklagten schon irgend welche Gelegenheit geboten gewesen sein müsse, Einreden vorzubringen. Überdies ist der Ausführung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 Nr. 66 S. 349, beizustimmen, daß es an einem gesetzgeberischen Grunde fehlt, die gerichtlichen Vergleiche in dieser Beziehung mit rechtskräftigen Entscheidungen und gerichtlichen Vollstreckungsbefehlen auf dieselbe Stufe zu stellen. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob der III. Civilsenat in jenem Urteile mit Recht angenommen habe, daß die gerichtlichen Vergleiche den Vorschriften des von vollstreckbaren Urkunden handelnden und für diese die Anwendung des § 686 Abs. 2 ausdrücklich ausschließenden § 705 C.P.D. unterlägen. Auch kommt es nicht darauf an, ob dem Berufungsrichter darin beizutreten sein würde, daß die §§ 703 flg. C.P.D. nur auf ein Vollstreckungsverfahren, nicht auch auf ordentliche Klagen aus gerichtlichen Vergleichen anzuwenden seien; die Beschränkung des § 686 Abs. 2 gilt für Einreden gegen gerichtliche Vergleiche keinenfalls.

Daß das sog. Kaffeetermingeschäft zwischen L. und dem Be-

klagten kein wirkliches Kaufgeschäft betraf, sondern nur ein Spielgeschäft um die Preisdifferenz war, ist ungeachtet der Bestreitung des Klägers thatsächlich festgestellt worden.“ . . .